

**Die Totalrevision der Ortsplanung hat in diesem Jahr begonnen und dauert voraussichtlich ca. vier Jahre. Alle wesentlichen Veränderungen im Zonenplan werden im Rahmen dieser Gesamtrevision behandelt.**

**Heute liegen aber bereits Anträge für kleinere Zonenkorrekturen vor, die auf die Gesamtrevision keinen Einfluss haben. Es ist zweckmässig, diese kleineren Zonenkorrekturen der Totalrevision vorzuziehen.**

**Gleichzeitig werden allgemein gültige Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement geändert bzw. neu aufgenommen (Begrünung, Reklamanlagen und Baumateria-**

**lien). Auch diese Reglementsänderungen beeinflussen die anstehende Totalrevision nicht.**

**Der Zonenplan soll in den Gebieten Kleinwil, Dormen, Felmis, Rigiblick, Hasefart, Spissen und Seeblick abgeändert werden.**

**Eine hängige Einsprache ist abzuweisen.**

Mit einem **JA** zu dieser Vorlage können sinnvolle Teiländerungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements vorgezogen werden. Es entstehen keine unnötigen Pendenzen und sinnvolle bauliche Vorhaben (z.B. Neubau Wohnhaus Hasefart, angemessene Erweiterung des Hotels Felmis) können in vernünftiger Zeit realisiert werden.

Mit einem **NEIN** zur Vorlage bleiben der bisherige Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement bis zur Totalrevision unverändert in Kraft. Berechtigte

Anliegen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern können bis zu einem allfälligen Entscheid mit der Totalrevision der Zonenplanung nicht erfüllt werden. Insbesondere die geplanten baulichen Entwicklungen im Gebiet Hasefart (Ersatz Wohnhaus) und Felmis (angemessene Erweiterung des Hotels Felmis) werden verunmöglicht.

**Einwohnerrat und Gemeinderat empfehlen Ihnen, die Einsprache abzuweisen und die Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements zu beschliessen.**

### **Ausgangslage**

Die beantragten Mutationen haben keine inhaltliche Veränderung der Ortsplanung zum Ziel. Die Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement sollen erkannte Lücken im Reglement vom 1. Dezember 1996 schliessen.

Bei den Änderungen im Zonenplan handelt es sich um ein "Aufräumen" verschiedener kleiner Mängel und Unzulänglichkeiten, die sich aufgrund von örtlichen oder betrieblichen Veränderungen im Verlaufe der letzten Jahre ergeben haben.

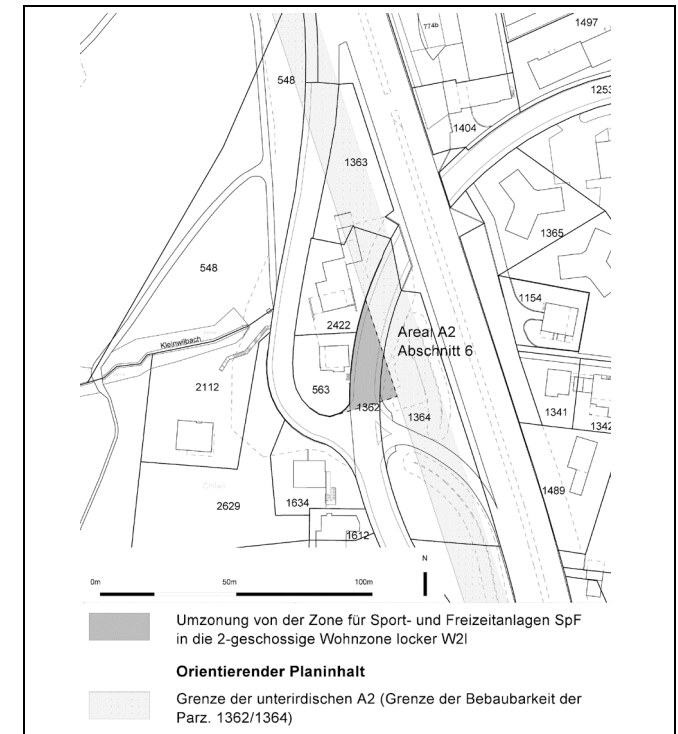
So stimmen z.B. Zonen- und Parzellengrenzen an der Bauzonengrenze wegen eines Übertragungsfehlers nicht überein, im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Autobahnprojektes Schlund werden Strassenflächen nicht mehr benötigt und können den Nachbarparzellen zur privaten Nutzung zugeteilt werden oder ehemals landwirtschaftlich genutzte Bauten sollen durch Zuweisung zur angrenzenden Bauzone nicht mehr den Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaftszone unterliegen.

Insgesamt wird das Siedlungsgebiet nur geringfügig verändert.

## Änderungen im Zonenplan



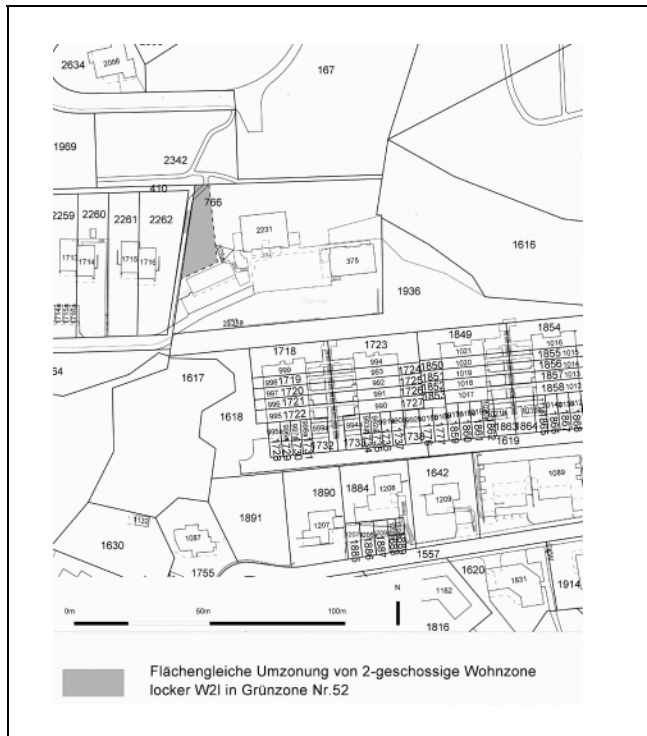
## Teilzonenplan 1: Kleinwil



Der Strassenbereich der Parzelle 1362 im Bereich der Parzellen 563 und 2422 wird nun nach Abschluss der Sanierung des Autobahnteilstücks A2 nicht mehr als Strassenfläche benötigt.

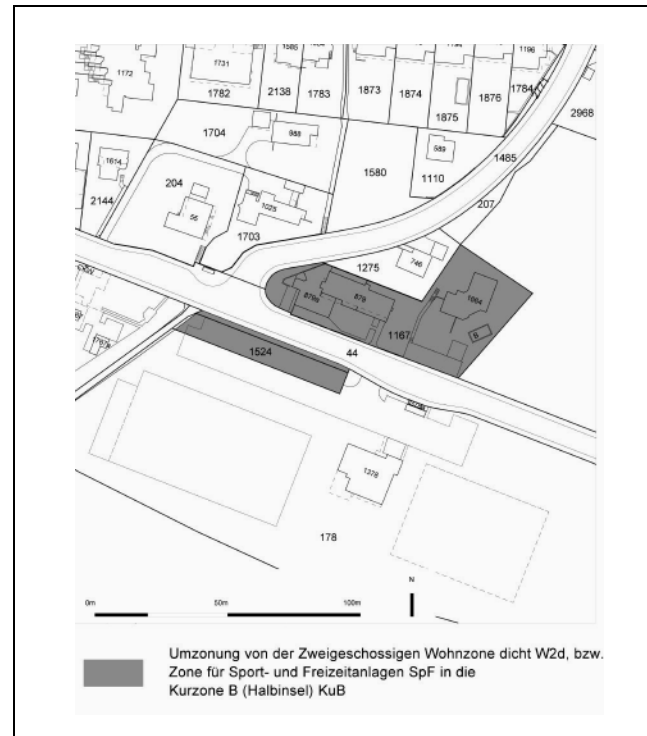
Die Fläche soll den angrenzenden Parzellen zugeordnet und baulich genutzt werden können.

### Teilzonenplan 2: Dormen



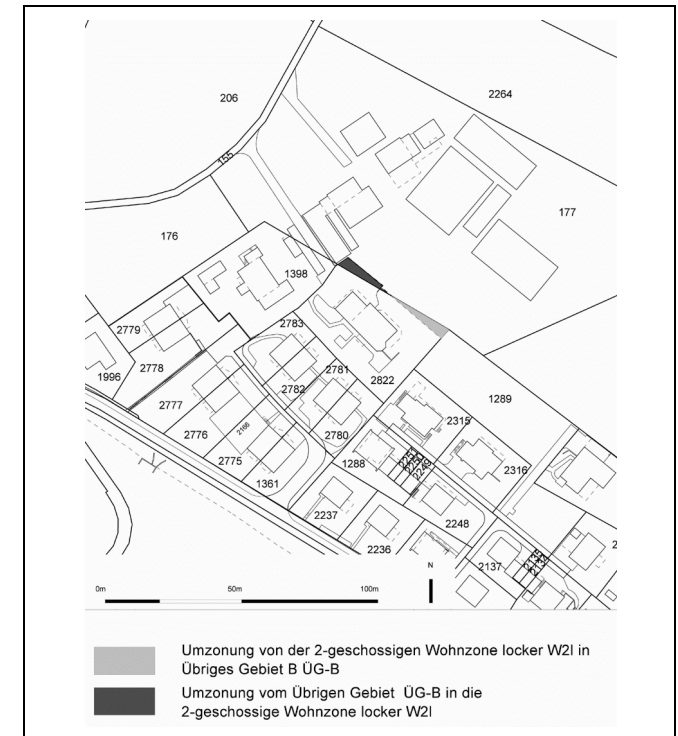
Die flächengleiche Verlegung der Grünzone erfolgt auf Antrag der Grundeigentümerin und ist auf das bewilligte und erstellte konkrete Projekt abgestimmt; die Mutation ist zweckmässig.

### Teilzonenplan 3: Felmis

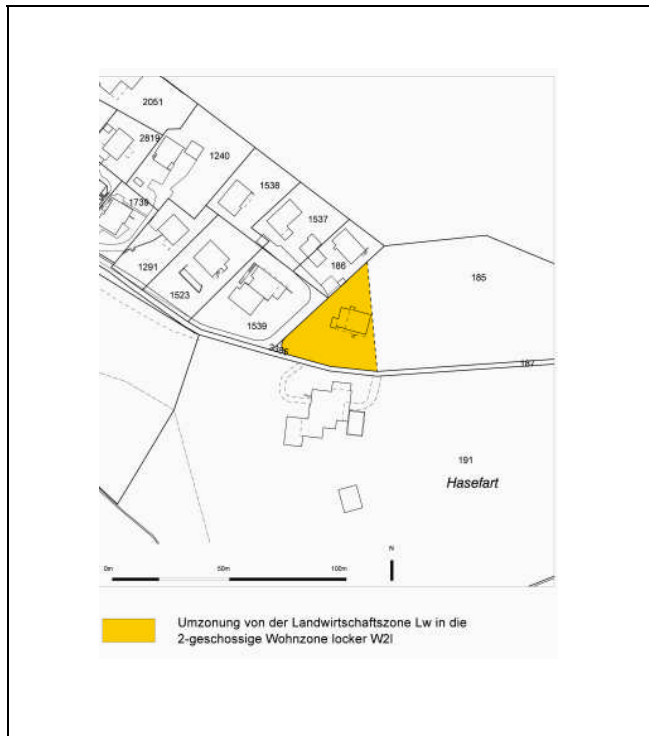


Das Gasthaus Felmis soll den aktuellen Bedürfnissen entsprechend erweitert werden können. Voraussetzung dazu ist, dass die Liegenschaft einer geeigneten Zone zugewiesen wird. Die Erweiterungsmöglichkeiten werden in einem Bebauungsplan geregelt. Der Einwohnerrat hat diesen neuen Bebauungsplan an der Sitzung vom 26. Januar 2006 unter der Voraussetzung, dass die Stimmberechtigten der Umzonung zustimmen, erlassen.

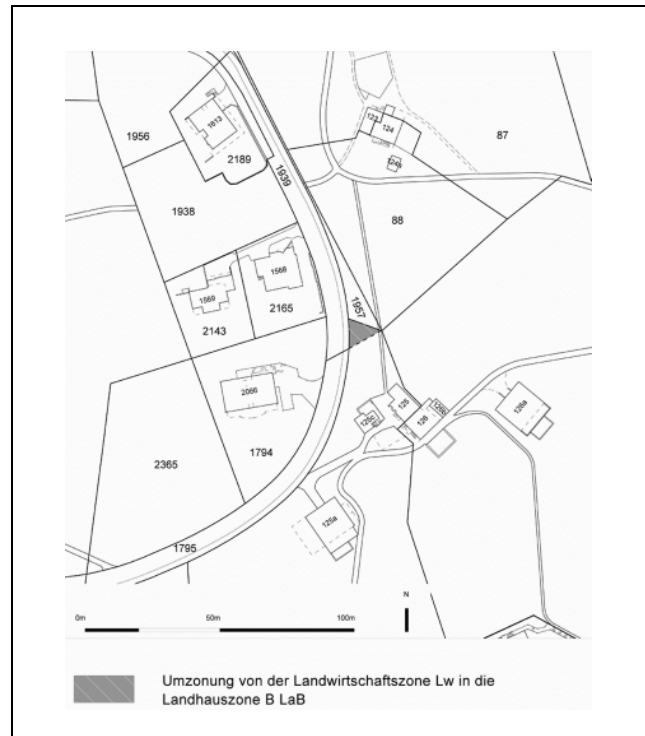
### Teilzonenplan 4: Rigiblick



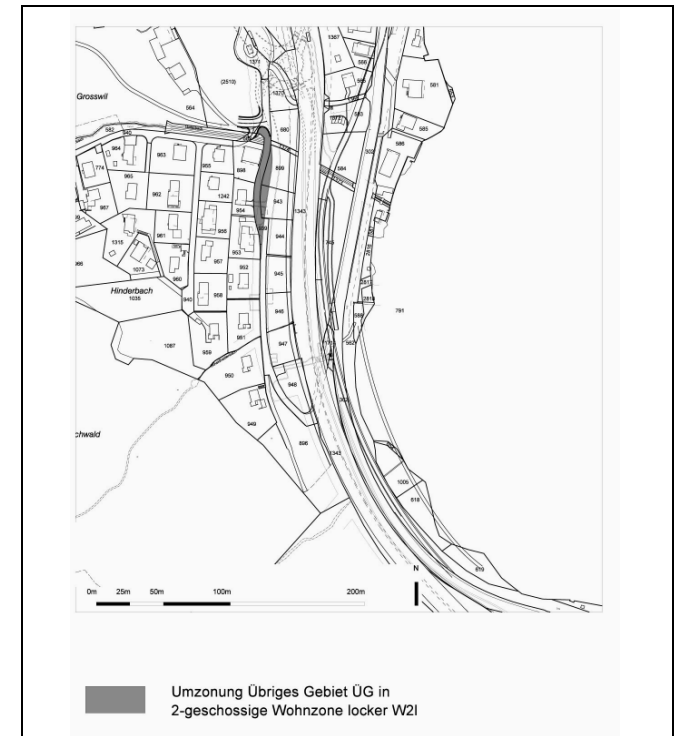
Die Zonengrenze wird den vorhandenen Gegebenheiten (Parzellengrenzen) angepasst. Es erfolgt ein flächengleicher Abtausch.

**Teilzonenplan 5: Hasefart**


Das Gebäude gehörte bisher zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Existenz dieses Betriebes ist aufgrund der zu geringen Bewirtschaftungsfläche nicht mehr gewährleistet. Gemäss den raumplanungsrechtlichen Kriterien stellt er mit der heutigen Bewirtschaftung kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr dar. Ein Ersatzbau für das baufällige Bauernhaus könnte nicht bewilligt werden. Da das Bauernhaus direkt an die Bauzone angrenzt, kann mittels Zuweisung zur Bauzone (ca. 1'000 m<sup>2</sup>) ein Ersatzbau ermöglicht werden.

**Teilzonenplan 6: Spissen**


Die Parzelle Nr. 88 liegt in der Zone La B. Die Zonengrenze wurde falsch digitalisiert (kleine Restfläche liegt in der Landwirtschaftszone) und wird nun bereinigt.

**Teilzonenplan 9: Seeblick**


Im Zusammenhang mit dem Autobahnprojekt A2 wurde die Seeblickstrasse teilweise leicht verlegt und erneuert. Die Zonengrenze wird nun dieser neuen Lage der Strasse angepasst. Die ehemaligen Strassenflächen sollen den angrenzenden Grundstücken abgetreten und privat genutzt werden.

## Teiländerungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)

(Änderungen sind **fett** gedruckt)

### V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

#### Art. 38 Begrünung, **Reklame-**, Antennen- und Sonnenenergieanlagen

1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen. **Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.**

2 Antennenanlage, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

**3 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.**

### VII. Schutz der Gesundheit

#### Art. 39a Baumaterialien

**Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.**

## Unerledigte Einsprache der Plakanda AWI AG, Cham

Die Einsprache richtet sich gegen Art. 38, Abs. 3 BZR (Reklameanlagen).

### Antrag der Einsprecherin

Auf den vorgesehenen Art. 38 Abs. 3 BZR sei vollumfänglich und ersatzlos zu verzichten.

### Begründung des Antrages

Die Bestimmung sei überflüssig, weil das Anliegen bereits in Art. 15 Abs. 1 lit. B RVO und § 140 PBG geregelt sei. Die Zuständigkeit, dass der Gemeinderat Richtlinien erlassen könne, komme einem Blankoscheck gleich und es fehle die gesetzliche Grundlage für eine solche Delegation. Es werden die Meinungsäusserungsfreiheit sowie die Eigentumsgarantie verletzt.

### Verhandlung

Am 29. April 2005 wurde mit der Einsprecherin eine Verhandlung geführt.

Während der Verhandlungen wurde der Einsprecherin versichert, dass die Richtlinien keine Verschärfung der bisherigen Praxis, sondern eine Präzisierung darstellen werden; der Orts- und Landschaftsschutz sowie die Verkehrssicherheit stehen dabei im Vordergrund.

## Beschluss des Einwohnerrates

Die Reklamerichtlinien werden erst im Verlauf des Jahres 2006 ausgearbeitet.

Die auszuarbeitende Richtlinie wird nicht Gesetzescharakter sondern wegleitende Wirkung erhalten. Trotzdem ist es richtig, im Bau- und Zonenreglement auf diese Richtlinie hinzuweisen.

Der Einwohnerrat hat die Einsprache abgewiesen.



## Verfahren

### Mitwirkung

Vom 29. März bis 30. April 2004 wurde über die in Aussicht genommenen Änderungen das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Auf das Mitwirkungsverfahren wurde im Blickpunkt Nr. 36 vom 25. März 2004 sowie auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen. Die Unterlagen konnten vom Internet heruntergeladen oder im Gemeindehaus eingesehen werden. Es gingen vier Eingaben ein.

Anschliessend wurden die Ortsplanungsänderungen von der Planungskommission und von der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzkommission behandelt.

Seither gingen stets wieder vereinzelte Eingaben ein, wobei diese Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der Regel auf die kommende Gesamtrevision verwiesen wurden.

### Kantonale Vorprüfung

Wir reichten die Änderungsanträge dem kant. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) am 24. Mai 2004 und 30. Juli 2004 zur Vorprüfung ein. Das BUWD nahm am 1. Juni 2004 und am 7. Oktober 2004 zu den Änderungsanträgen Stellung.

### Öffentliche Auflage

Die Ortsplanungsänderungen wurden vom 28. Februar - 29. März 2005 öffentlich aufgelegt. Eine Einsprache blieb unerledigt. Sie ist ebenfalls Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage.

### Haltung des Gemeinderates

Die Ortsplanung soll generell überprüft und auf die aktuellen Entwicklungsvorstellungen ausgerichtet werden. Die Revision der Ortsplanung dauert voraussichtlich ca. 4 Jahre. Alle wesentlichen Veränderungen im Zonenplan sollen im Rahmen dieser Gesamtrevision behandelt werden.

Heute liegen aber bereits Anträge für kleinere Zonenkorrekturen vor, die auf die Gesamtrevision keinen Einfluss haben. Es ist zweckmässig, diese kleineren Zonenkorrekturen möglichst bald vorzunehmen resp. die unbedeutenden Zonenprobleme zu bereinigen. Deshalb legen wir Ihnen die Teiländerungen des Zonenplanes sowie des Bau- und Zonenreglements zur Beschlussfassung vor.

### Behandlung im Einwohnerrat

Der Einwohnerrat befasste sich an zwei Sitzungen mit der Vorlage:

#### ▪ Vor der öffentlichen Auflage

An der Sitzung vom 20. Januar 2005 nahm der Einwohnerrat den Bericht und Antrag des Gemeinderates als Pla-

nungsbericht mit verschiedenen Bemerkungen zur Kenntnis. Die öffentliche Auflage erfolgte gestützt auf die Bemerkungen des Einwohnerrates.

#### ▪ Nach der öffentlichen Auflage

An der Sitzung vom 26. Januar 2006 behandelte der Einwohnerrat die Einsprache und verabschiedete die Orts-



planungsänderungen zu Handen der Urnenabstimmung.

Gemäss **Bau- und Verkehrskommission** (BVK) handelt es sich bei der vorliegenden Zonenänderung um kleine Zonenkorrekturen, welche auf die Gesamtrevision keinen Einfluss hätten und deshalb vorgezogen werden können. Die Richtlinien bei Reklameanlagen

stellten zwar kein Gesetz dar, sie hätten jedoch, je länger sie in Kraft seien, mehr Gewicht. Die Richtlinien seien unter anderem bei der Beurteilung entsprechender Gesuche für die Verwaltung ein wichtiges Instrument.

Die **Fractionen der CVP, FDP, L20 und SVP** begrüßen die vorgezogene Teilrevision. In der Detailberatung wird

der Teilzonenplan "St. Niklausen" aus der Teilrevision genommen (Reduktion der Kurzzone). Diese Zonenänderung soll im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt werden.

Der Einwohnerrat weist den Antrag der Einsprecherin Plakanda AWI AG einstimmig ab. Ebenfalls einstimmig werden die Änderungen im Zonenplan gemäss den Plänen 1 - 6 sowie 9 und die Änderungen im Bau- und Zonenreglement, Art. 38 und 39a, beschlossen.

Den Stimmberechtigten wird gleichzeitig empfohlen, die Einsprache abzuweisen und die Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements zu beschliessen.

#### DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1321 des Gemeinderates vom 22. Dezember 2005
- gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Der Antrag der Einsprecherin Plakanda AWI AG wird abgewiesen.
2. Die Änderungen im Zonenplan gemäss den Plänen 1 - 6 sowie 9 werden beschlossen.
3. Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement, Art. 38 und 39 a, werden beschlossen.
4. Der Beschluss Ziff. 1 bis 3 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum der Stimmberechtigten.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Einsprache abzuweisen und die Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements zu beschliessen.

Horw, 26. Januar 2006

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident      Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist                      Daniel Hunn

#### STIMMZETTEL

für die Gemeindeabstimmung vom 1. Mai 2006



Muster

1

Antwort

Wollen Sie den Antrag der Einsprecherin Plakanda AWI AG abweisen, die Änderungen im Zonenplan gemäss den Plänen 1 bis 6 und 9 sowie die Änderungen im Bau- und Zonenreglement, Art. 38 und 39 a, beschliessen?

**Eine im Jahr 2003 überwiesene Motion im Einwohnerrat verlangt, dass die Erbschaftssteuer für Nachkommen abgeschafft wird.**

**Inzwischen ist eine Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene in Kraft getreten, mit der Erbschaften bis 100'000 Franken pro Nachkomme von der Erbschaftssteuer befreit sind.**

**Der Gemeinderat wollte auf die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer nicht verzichten.**

**Er schlug deshalb dem Einwohnerrat ein neues Reglement vor, mit dem auf die Steuerprogression verzichtet worden wäre. Der Steuersatz**

**hätte generell 1 % betragen (bisher betrug der Steuersatz im Maximum 2 %). Mit 15:13 Stimmen hat der Einwohnerrat an der vollständigen Abschaffung der Erbschaftssteuer für Nachkommen festgehalten.**

Mit einem *JA* zu dieser Vorlage wird die Erbschaftssteuer für Nachkommen vollständig abgeschafft. Erbschaften bis 100'000 Franken pro Nachkommen sind schon seit dem 1. Januar 2005 aufgrund einer Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene von der Erbschaftssteuer für Nachkommen befreit.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren lediglich Erbschaften bis 2'000 Franken von der Nachkommenserbschaftssteuer befreit.

Mit einem *NEIN* zur Vorlage bleibt die bisherige Regelung in Kraft, d.h., Erbschaften bis 100'000 Franken pro Nachkomme sind weiterhin von der Nachkommenserbschaftssteuer befreit. Darüber beträgt der Steuersatz 1 %, im Maximum 2 %.

**Der Einwohnerrat empfiehlt Ihnen, die Erbschaftssteuer für Nachkommen vollständig abzuschaffen.**

### **Beschluss von 1919**

Im Kanton Luzern ist es den Gemeinden überlassen, ob sie von Erbschaften, die an Nachkommen fallen, eine Erbschaftssteuer verlangen wollen. In Horw hat am 21. Dezember 1919 die Gemeindeversammlung die Einführung der Erbschaftssteuer für Erbschaften, die an Nachkommen fallen, im Sinne von Art. 33 ff. des Gesetzes betreffend der teilweisen Abänderung des Steuergesetzes, mit Wirkung ab 1. Januar 1920 beschlossen. Der Steuersatz wurde auf 1 % festgelegt. Die Progression betrug 10 bis 100 % des Steuerbetrages gemäss § 5 des Erbschaftssteuergesetzes des Kantons Luzern (somit maximal 2 %). Die Ehegattin oder der Ehegatte hat von dem, was ihr oder ihm zu Eigentum oder Nutzniessung anfällt, keine Erbschaftssteuer zu bezahlen.

Gestützt auf § 6 des Erbschaftssteuergesetzes sind Schenkungen und Vorempfangen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tod einer Erblasserin oder eines Erblassers ausgerichtet wurden, erbschaftssteuerpflichtig. Der Kanton Luzern kennt jedoch gegenüber anderen Kantonen keine Schenkungssteuer.

Bei einem Todesfall erfolgt bei Verheirateten vorerst die güterrechtliche Aus-



einandersetzung. Der Erbschaftssteuer unterliegt die Erbschaft, die ein einzelner Nachkomme nach Abzug allfälliger Erbschaftsschulden und Todesfallkosten erhält. Die Progression wird somit vom einzelnen Erbteil berechnet und nicht von der Gesamterbschaft.

Mit der Änderung des Steuergesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2004 wurde auf den 1. Januar 2005 eine Änderung des Gesetzes betreffend der teilweisen Abänderung des Steuergesetzes beschlossen. Seit dem 1. Januar 2005 sind aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen, steuerfrei.

Massgebend ist der Wohnort der Erblasserinnen und Erblasser, d.h. sämtliche Nachkommen von Personen, die in Horw verstorben sind, haben eine Erb-

schaftssteuer zu entrichten, ob sie nun in Horw oder einer anderen Gemeinde wohnen. Erfahrungsgemäss wohnen viele der Nachkommen und damit Steuerpflichtigen von in Horw wohnhaften Verstorbenen gar nicht in Horw.

Zu entrichtende Erbschaftssteuer		
Erbschaft pro Nachkomme in Franken	Steuersatz	Steuerbetrag in Franken
100'000		steuerfrei
150'000	1,6 Prozent	2'400
250'000	1,7 Prozent	4'250
350'000	1,8 Prozent	6'300
450'000	1,9 Prozent	8'550
550'000	2,0 Prozent	11'000
höher	2,0 Prozent (Maximalsatz)	

## Einnahmen

In den letzten Jahren betragen die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer für Nachkommen:

▪ Jahr 2005	Fr. 138'531.65
▪ Jahr 2004	Fr. 389'449.90
▪ Jahr 2003	Fr. 212'331.00
▪ Jahr 2002	Fr. 185'182.30
▪ Jahr 2001	Fr. 199'015.65
▪ Jahr 2000	Fr. 86'944.35
▪ Jahr 1999	Fr. 399'363.65
▪ Jahr 1998	Fr. 293'072.85
▪ Jahr 1997	Fr. 76'451.20
▪ Jahr 1996	Fr. 59'314.90
▪ Jahr 1995	Fr. 171'808.15
▪ Jahr 1994	Fr. 28'253.30
▪ Jahr 1993	Fr. 147'849.10
▪ Jahr 1992	Fr. 287'459.40
▪ Jahr 1991	Fr. 87'884.70

## Haltung des Gemeinderates

In den vergangenen Jahrzehnten hat Horw einige Hunderttausend Franken an Nachkommenserbschaftssteuern eingenommen und diese für Infrastrukturverbesserungen der Gemeinde verwendet. Ohne diese Erträge hätten Steuererhöhungen oder Verzicht auf Leistungen und Investitionen in Erwägung gezogen werden müssen.

Weil diese Steuer wesentlich zum Wohlstand von Horw beiträgt, wollte der Gemeinderat die Nachkommenserb-

schaftssteuer nicht abschaffen, sondern reduzieren. Mit einem neuen Reglement wurde dem Einwohnerrat eine Steuerreduktion vorgeschlagen (einheitlicher Steuersatz von 1 %).

Das oberste finanzpolitische Ziel der Gemeinde Horw – ein attraktiver Steuerfuss – kann nur erreicht werden, wenn alle Ertragsquellen optimal genutzt werden. Dies insbesondere auch in Anbetracht des kantonalen Finanzausgleiches, an welchen die Gemeinde jährlich über 10 Prozent der ordentlichen Gemeindesteuern zu leisten hat. Horw ist zur Zeit nicht in einer schlechten Finanzlage. Die gute Situation soll andauern. Daher ist mit Blick auf die notwendigen Investitionen und die finanzpolitische Entwicklung der Gemeinde auch mit den Geldern der Ertragsseite sorgsam umzugehen. Die im Januar dieses Jahres stattgefundene Zukunftskonferenz mit 200 Horwerinnen und Horwern hat ergeben, dass man einer Steuersenkung den Erhalt oder die Verbesserung der Lebensqualität vorzieht.

Deshalb wollte der Gemeinderat auch künftig die Nachkommenserbschaftssteuer beibehalten, zumal deren Einnahmen vollumfänglich der Gemeinde verbleiben. Die Attraktivität von Horw als Wohn- und Steuergemeinde wird mit dieser Steuer nicht geschmälert.

In den letzten 10 Jahren sind der Gemeinde keine Fälle von Nichtzuzügerinnen und Nichtzuzügeren oder Weggezogenen aufgrund der Nachkommenerbschaftssteuer bekannt. Im Gegenteil: Die Gemeinde erhält regelmässig Anfragen von potenziellen Zuzügerinnen und Zuzügeren. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass im Gegensatz zu anderen Kantonen und zu den Nachbarländern der Erbschaftssteuersatz für Nachkommen in Horw sehr tief ist.

Die Steuer ist sozial. Eine Freigrenze von 100'000 Franken pro Nachkomme befreit kleine und mittlere Vermögen von der Steuerbelastung.

Diese Sondersteuer hat sich bewährt und über Generationen hinweg zum Wohlstand beigetragen. Der Gemeinderat lehnte deshalb eine vollumfängliche Abschaffung der Nachkommenerbschaftssteuer ab. Er legte dem Einwohnerrat ein neues Reglement vor, welches gegenüber dem bisherigen Beschluss aus dem Jahre 1919 für die Gemeinde weniger Steuereinnahmen, jedoch für die Erben wesentliche Vorteile bringt.

Der Einwohnerrat lehnte jedoch mit 15:13 Stimmen den reduzierten Steuersatz ab und sprach sich für die vollständige Abschaffung der Erbschaftssteuer aus.

## Übersicht (Stand 1. Juli 2005)

Keine Nachkommenerbschaftssteuer	1 % (ohne Progression)	Nachkommenerbschaftssteuer mit Progression (1 %, maximal 2 %)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aesch</li> <li>▪ Ballwil</li> <li>▪ Buchrain</li> <li>▪ Dierikon</li> <li>▪ Ebikon</li> <li>▪ Eich</li> <li>▪ Emmen</li> <li>▪ Eschenbach</li> <li>▪ Gisikon</li> <li>▪ Greppen</li> <li>▪ Hildisrieden</li> <li>▪ Hitzkirch</li> <li>▪ Hochdorf</li> <li>▪ Honau</li> <li>▪ Inwil</li> <li>▪ Kriens</li> <li>▪ Meierskappel</li> <li>▪ Nebikon</li> <li>▪ Neuenkirch</li> <li>▪ Oberkirch</li> <li>▪ Pfeffikon</li> <li>▪ Rain</li> <li>▪ Römerswil</li> <li>▪ Root</li> <li>▪ Schenkon</li> <li>▪ Sempach</li> <li>▪ Sursee</li> <li>▪ Udligenswil</li> <li>▪ Vitznau</li> <li>▪ Weggis</li> <li>▪ Willisau-Stadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beromünster</li> <li>▪ Dagmersellen</li> <li>▪ Meggen</li> <li>▪ Rothenburg</li> <li>▪ Ruswil</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Adligenswil</li> <li>▪ Alberswil</li> <li>▪ Altbüron</li> <li>▪ Altishofen</li> <li>▪ Altwis</li> <li>▪ Büron</li> <li>▪ Buttisholz</li> <li>▪ Doppleschwand</li> <li>▪ Ebersecken</li> <li>▪ Egolzwil</li> <li>▪ Entlebuch</li> <li>▪ Ermensee</li> <li>▪ Escholzmatt</li> <li>▪ Ettiswil</li> <li>▪ Fischbach</li> <li>▪ Flühli</li> <li>▪ Gelfingen</li> <li>▪ Gettnau</li> <li>▪ Geuensee</li> <li>▪ Grossdietwil</li> <li>▪ Grosswangen</li> <li>▪ Gunzwil</li> <li>▪ Hämikon</li> <li>▪ Hasle</li> <li>▪ Hergiswil</li> <li>▪ Hohenrain</li> <li>▪ Horw</li> <li>▪ Knutwil</li> <li>▪ Lieli</li> <li>▪ Littau</li> <li>▪ Luthern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Luzern (Motion zur Abschaffung am 26. Januar 2006 abgelehnt)</li> <li>▪ Malters</li> <li>▪ Marbach</li> <li>▪ Mauensee</li> <li>▪ Menznau</li> <li>▪ Mosen</li> <li>▪ Müswangen</li> <li>▪ Neudorf</li> <li>▪ Nottwil</li> <li>▪ Ohmstal</li> <li>▪ Pfaffnau</li> <li>▪ Reiden</li> <li>▪ Retschwil</li> <li>▪ Rickenbach</li> <li>▪ Roggliswil</li> <li>▪ Romoos</li> <li>▪ Schlierbach</li> <li>▪ Schongau</li> <li>▪ Schötz</li> <li>▪ Schüpfheim</li> <li>▪ Schwarzenberg</li> <li>▪ Sulz</li> <li>▪ Triengen</li> <li>▪ Ufhusen</li> <li>▪ Wauwil</li> <li>▪ Werthenstein</li> <li>▪ Wikon</li> <li>▪ Winikon</li> <li>▪ Wolhusen</li> <li>▪ Zell</li> </ul>

## Behandlung im Einwohnerrat

Für die **Geschäftsprüfungskommission (GPK)** lässt sich sachlich nicht begründen, weshalb Vermögen besteuert werden soll, weil es aufgrund eines Todesfalles von einer Generation auf die andere übergeht. Das Vermögen sei bereits mehrfach besteuert und werde auch weiterhin versteuert. Der Standortvorteil von Horw liege insbesondere

auch in seinen schönen Wohnlagen am See. Es gelte, diesen Vorteil auszunutzen und eine entsprechend vermögengere Klientel anzusprechen. Mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer für Nachkommen würden die Rahmenbedingungen in diesem Bereich weiter verbessert.

Innerhalb der **CVP-Fraktion** gehen die Meinungen auseinander. Werte wie So-

lidarität und soziale Verantwortung kämen immer mehr in Bedrängnis. Wenn heute noch über 60 Luzerner Gemeinden eine Erbschaftssteuer für Nachkommen kennen, liege Horw also nicht ganz quer in der Luzerner Landschaft.

Die **FDP-Fraktion** sieht mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer für Nachkommen gegenüber Meggen und anderen Steueroasen in den Nachbarkantonen einen leichten Standortvorteil, welchen es zu nützen gelte und welchen man nicht so leichtfertig aus der Hand geben dürfe.

Für die **L20-Fraktion** ist es wichtig, dass die Gemeinde ihre Einnahmequellen nicht freiwillig aus der Hand gibt. Eine Erbschaftssteuer habe auch einen sozialen Charakter. Es schmerze wohl kaum, wenn man statt 1 Mio. lediglich 990'000 Franken erbe.

Die **SVP-Fraktion** stellt fest, dass die überwiesene Motion die Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen verlangt habe. Der Gemeinderat versuche nun, diese Motion zu verwässern.

### DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1313 des Gemeinderates vom 1. September 2005
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Bst. b der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Die Erbschaftssteuer für Nachkommen wird abgeschafft.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. e und Art. 61 Bst. b der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Erbschaftssteuer für Nachkommen abzuschaffen.

Horw, 22. September 2005

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident

Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist

Daniel Hunn

## STIMMZETTEL

für die Gemeindeabstimmung vom 20. September 2006



2

Wollen Sie die Erbschaftssteuer für Nachkommen abschaffen?

Antwort